

Antrag

der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Schernthaner MIM und HR Prof. Dr. Schöchler betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969 geändert wird

Zentraler Inhalt des Gesetzesvorschlags ist die Aussetzung der gesetzlich gebotenen Valorisierung der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2026. Diese Regelung ist im § 12 Abs 10 enthalten.

Weiters wird erläuternd festgehalten:

1. Ausgangssituation:

1.1. Gemäß § 3 Abs 6 des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969 sind die Tarife einer Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner eines Jahres dann zu valorisieren, wenn sich der für den Monat Juni des diesem Jahr unmittelbar vorangegangenen Jahres ermittelte Wert des Verbraucherpreisindex 2005 im Verhältnis zu dem für den Monat Juni eines Basisjahres ermittelten Wert des Verbraucherpreisindex 2005 um mehr als 5 % verändert hat.

1.2. Eine Valorisierung ist mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner desjenigen Jahres J durchzuführen, in dem die folgende Bedingung erfüllt ist:

$$\text{Wert Juni VPI}_{2005} \text{ von J-1} / \text{Wert Juni VPI}_{2005} \text{ von Basisjahr} > 1,05$$

Die geltenden Tarife der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2023 - S.VuK-VO 2023 sind mit 1. Jänner 2024 in Kraft getreten. Daraus ergeben sich für die obige Formel die folgenden Jahre und Jahreswerte:

$$\begin{aligned} &\text{Wert Juni VPI}_{2005} \text{ des Jahres 2025} / \text{Wert Juni VPI}_{2005} \text{ des Jahres 2023} > 1,05 \\ &168,1/158,0 > 1,05 \end{aligned}$$

Die im § 3 Abs 6 des Gesetzes festgelegte Bedingung für eine ab dem 1. Jänner 2026 wirksame Valorisierung der Tarife ist daher für das Jahr 2025 als das in obiger Formel mit „J - 1“ bezeichnete Jahr erfüllt (Ergebnis ungerundet: 1,063924050632911).

1.3. Der rechnerischen Ermittlung der neuen Beträge ist die auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundete prozentuelle Veränderung des Index zu Grunde zu legen.

Diese beträgt 6,39.

2. Inhalt des § 12 Abs 10:

Mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2026 wären die geltenden Tarife der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2023 - S.VuK-VO 2023 daher um 6,39% zu erhöhen.

Durch § 12 Abs 10 wird die mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2026 vorzunehmende Valorisierung der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben ausgesetzt.

Dass nur dieser Valorisierungsschritt ausgesetzt wird, ergibt sich aus der zweifachen Anknüpfung des Wortlauts des § 12 Abs 10 an den Wortlaut des § 3 Abs 6: Zunächst durch die Bezugnahme auf den für die Ermittlung des Valorisierungsfaktors maßgeblichen Dividend (= der für den Monat Juni 2025 verlautbarte Wert des Verbraucherpreisindex 2005), wodurch unmissverständlich klargestellt ist, dass nur dieser Valorisierungsschritt unterbleibt, da für die Valorisierung mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2027 der Juniwert 2026 des Verbraucherpreisindex 2005 als maßgeblicher Dividend heranzuziehen ist, und sodann durch die ausdrückliche Bezugnahme auf den Beginn des zeitlichen Anwendungsbereichs der valorisierten Beträge (= 1. Jänner 2026).

3. Verfassungsrechtliche Grundlage:

§§ 7 Abs 2 und 8 Abs 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 sowie § 16 Abs 1 Z 17 Finanzausgleichsgesetz 2024.

4. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zum Unionsrecht.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Das Vorhaben hat insoferne negative Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Gemeinden, als das für das Jahr 2026 auf Grund des § 3 Abs 6 des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969 erwartbare Mehraufkommen aus den Verwaltungsabgaben ausbleibt und - unter der Prämisse einer gleichbleibenden Anzahl von Amtshandlungen - auf dem Niveau des Jahres 2025 verbleibt.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 17. Dezember 2025

Mag. Mayer eh.

Schernthaner MIM eh.

HR Prof. Dr Schöchl eh.

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969, LGBl Nr 77/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 30/2021, wird geändert wie folgt:

1. Im § 10 lauten die Z 2 bis 7:

- „2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 50/2025;
3. Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 50/2025;
4. Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl I Nr 87; Gesetz BGBl I Nr 177/2023;
5. Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl Nr 175/1966; Gesetz BGBl I Nr 96/2022;
6. Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), BGBl Nr 311; Gesetz BGBl I Nr 50/2025;
7. Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl Nr 159; Gesetz BGBl I Nr 52/2024;“

2. Im § 12 wird angefügt:

„(9) § 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025 tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

(10) Die gemäß § 3 Abs 6 auf der Grundlage des für den Monat Juni 2025 des Verbraucherpreisindex 2005 mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2026 vorzunehmende Valorisierung der gemäß § 3 Abs 1 Z 2 lit a und b festgelegten Beträge entfällt.“